

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Bevern

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bevern vom 10.12.2012 wird folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Bevern erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bevern und dient der Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Der Gemeinschaftsraum des Gemeindehauses steht

1. der Gemeinde
 2. der Feuerwehr
 3. den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien und Gruppierungen sowie
 4. den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bevern
- für die Durchführung kultureller, sportlicher und gemeinnütziger Veranstaltungen sowie für Familienfeiern zur Verfügung.

Über wiederkehrende Veranstaltungen entscheidet die Gemeindevertretung nach vorherigem, schriftlichem Antrag.

Die Durchführung von Familienfeiern wird begrenzt auf die folgenden Anlässe:

- a) Ehejubiläen,
- b) Geburtstagsfeiern ab dem 30. Geburtstag,
- c) Hochzeitsfeiern (keine Polterabende bzw. Polterhochzeiten),
- d) Jubiläen (zum Beispiel Betriebs-, Dienst- und Arbeitsjubiläen),
- e) religiöse Feierlichkeiten (zum Beispiel Taufen, Konfirmationen, Kommunionen)
- f) Trauerfeiern.

§ 2 Genehmigungsverfahren

1. Die einmalige Benutzung des Gemeinschaftsraumes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. einer von der Gemeindevertretung hierfür beauftragten Person.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gemeinschaftsraumes besteht nicht.
3. Rechtzeitig vor der Veranstaltung ist ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Bevern und der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter zu schließen. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages übernimmt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung während der betreffenden Veranstaltung.
4. Für Veranstaltungen der Gemeinde sowie der Feuerwehr wird auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages verzichtet. Allerdings ist eine langfristige Terminabsprache vorzunehmen.
5. Den Terminplan für das Gemeindehaus führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die von der Gemeindevertretung beauftragte Person.
6. Politische Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 3 Ausgeschlossene Veranstaltungen

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden. Private Abendveranstaltungen am 31. Dezember sind nicht genehmigungsfähig.

§ 4 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die von der Gemeindevertretung beauftragte Person aus, während einer Veranstaltung darüber hinaus die Veranstalterin oder der Veranstalter.
2. Den Anordnungen der unter 1. genannten Personen ist Folge zu leisten.
3. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden, erforderlichenfalls kann die Veranstaltung abgebrochen werden.
4. Einzelne Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
5. Der Schlüssel für das Gemeindehaus bzw. den Gemeinschaftsraum ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder von der von der Gemeindevertretung beauftragten Person in Empfang zu nehmen und nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu übergeben. Eine Nachfertigung des Schlüssels ist unzulässig.

§ 5 Umfang der Benutzung

Der Umfang der Benutzung wird im Nutzungsvertrag festgeschrieben. Im Nutzungsvertrag wird außerdem der Umfang des beanspruchten gemeindeeigenen Geschirrs geregelt. Bei Schlüsselübergabe sowie bei der Rückgabe des Schlüssels erfolgt eine Begehung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie eine Bestandsaufnahme des Inventars.

Die Zustimmung zur Benutzung des Gemeinschaftsraumes wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen, Anordnungen und dergleichen erteilt. Das Einholen dieser Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters. Ein gleiches gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht.

Das gesetzliche Rauchverbot im Gemeindehaus ist einzuhalten. Bei Verstößen haftet der verantwortliche Veranstalter. Die Haftung gilt auch für etwaige Geldbußen gegen die Gemeinde Bevern und deren Vertreter.

§ 6 Reinigung

Der Gemeinschaftsraum ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Dazu gehören auch das Abwaschen evtl. benutzten Geschirrs und das Aufräumen. Angefallener Müll ist zu entsorgen. Erfüllt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Reinigungspflicht nicht zufriedenstellend, wird eine Endreinigung auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters durch die Gemeinde Bevern veranlasst.

§ 7 Verhalten im und um das Gemeindehaus

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss während der Veranstaltung anwesend sein oder eine verantwortliche Person benennen.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt werden.
3. Die überlassenen Räumlichkeiten, Inventar und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
4. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass durch an- und abfahrende Fahrzeuge keine unnötige Lärmbelästigung für die Anwohnerinnen und Anwohner ausgeht und außerdem durch parkende Fahrzeuge während der Veranstaltung keinerlei Gefährdung des sonstigen Straßenverkehrs verursacht wird.

§ 8 Haftung

Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus eingetretenen Schäden, die durch sie oder ihn, ihre oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Gäste der Veranstaltung verursacht worden sind. Für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.

§ 9 Schadenersatz

Sind Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände beschädigt worden oder verlorengegangen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter Ersatz durch Wiederbeschaffung oder finanziellen Ausgleich zum Neuwert zu leisten. Bei Verlust des Schlüssels muss die Veranstalterin oder der Veranstalter die komplette Schließanlage mit Schlüsseln ersetzen.

Für zu Bruch gegangenes Geschirr werden folgende Pauschalen festgesetzt:
pro Geschirrtteil 2,50 Euro, pro Besteckteil 2,50 Euro, pro Glas 1,50 Euro

§ 10 Gebühren, Kaution

Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes und der Nebenräume für Feierlichkeiten und Veranstaltungen nach § 1 Satz 2 Ziffer 4 wird von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine Gebühr entsprechend der aktuellen Gebührentabelle erhoben. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Benutzung des Gemeinschaftsraumes. Die Gebühr ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bei Vertragsabschluss - spätestens bei der Schlüsselübergabe - zu entrichten.

Gebühren:

Nutzung Sitzungsraum	50,00 Euro
Nutzung Saal incl. Sitzungsraum	150,00 Euro

Zusätzlich wird für die Endreinigung eine einmalige Gebühr von 25,00 € pro Veranstaltung erhoben.

Die Preise incl. Sanitär- und Küchenbenutzung. Für abweichende Veranstaltungen werden Sondervereinbarungen getroffen.

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages - spätestens bei der Schlüsselübergabe - ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. bei der von der Gemeindevertretung beauftragten Person eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Erlassen nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10.12.2012.

Bevern, den 22.12.2012

Gemeinde B e v e r n
Der Bürgermeister

(Siegel)

(Hachmann)